



BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
Mag. Herbert Haupt

XXII. GP.-NR
206 /AB
2003 -05- 12

zu 228 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1010 Wien

GZ: 20.001/24-1/03

Wien, 29. April 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Keck, Schopf, Krist und Genossen betreffend „Hacklerregelung“, Nr. 228/J, wie folgt:

Zur Frage 1:

Nach der als "Hacklerregelung" bezeichneten Bestimmung des § 588 Abs. 7 ASVG sind die §§ 253a Abs. 1, 253b Abs. 1 und 253c Abs. 1 leg. cit. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1950 geboren sind, so anzuwenden, dass an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch zu berücksichtigen: bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 116a oder 116b GSVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken, Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a ASVG decken, bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder nach § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz-

oder Zivildienstes handelt. § 261 Abs. 4 ASVG ist so anzuwenden, dass das Höchstausmaß der Verminderung höchstens zehn Steigerungspunkte beträgt.

Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass diese seit dem Jahr 2000 bestehende „Hacklerregelung“ bis zum Jahr 2010 fortgeschrieben wird.

Zur Frage 2:

Der genannte Begriff hat deshalb in den Wortschatz mancher PolitikerInnen - und damit auch in das Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode – Eingang gefunden, weil man im Jahr 2000 nach Schaffung der einschlägigen komplexen gesetzlichen Regelung bestrebt war, diese möglichst kurz und prägnant zu benennen bzw. zu umschreiben.

Die Sprache dient bekanntlich der Kommunikation und hat demnach vor allem die Aufgabe, Informationen weiterzugeben. Es liegt daher auf der Hand, dass sie verständlich sein muss. Dies gilt vor allem und in erhöhtem Maß für die Gesetzessprache. Jedenfalls muss der Frage nach Verständlichkeit einer Norm der Vorrang vor Fragen des "guten sprachlichen Geschmacks" eingeräumt werden. Aber auch die Forderung nach Verständlichkeit darf nicht so weit gehen, dass die Präzision der Rechtssprache zu sehr darunter leidet. Bei Gesetzesresten hat - zum Unterschied etwa von Informationsbroschüren - letztlich jedenfalls die Präzision Vorrang vor der Allgemeinverständlichkeit.

Bei der Textierung der gegenständlichen Norm war es aus Gründen der juristischen Eindeutigkeit unumgänglich, aus einem extrem dichten Fachwortschatz zu schöpfen und auf zahlreiche andere Gesetzesstellen zu verweisen. Scmit reicht das alltags-sprachliche Verständnis kaum aus, um die verwendeten Termini gänzlich zu überblicken.

Da die Bestimmung des § 588 Abs. 7 ASVG als "positive Übergangsvorschrift" aber eine der meistzitierten Vorschriften der Pensionsreform 2000 wurde, hat ihr das Rechtsleben sehr schnell quasi in Selbsthilfe einen einprägsamen und allgemein verständlichen Kurztitel gegeben, der ob seiner Volkstümlichkeit bald "in aller Munde" war.

Beim Begriff "Hacklerregelung" handelt es sich also um ein bloßes Schlagwort, das der Gesetzgeber selbst nie verwendet hat und auch in Zukunft nie verwenden wird. Dieses Wort ist aber mittlerweile zu einem einprägsamen Fachausdruck geworden, der zweifellos eher positive Assoziationen weckt (wer will nicht einer Ausnahmebestimmung unterliegen, die begünstigende Wirkungen zeitigt?), obgleich er nur schemenhaft und damit nur unzureichend ersehen lässt, welcher konkrete Rechtsstoff sich hinter der angesprochenen Regelung verbirgt.

Zur Frage 3:

Der Begriff "hackln" bedeutet nach Hornung-Grüner/Wörterbuch der Wiener Mundart so viel wie "(fleißig, schnell) arbeiten" und ist daher durchaus positiv besetzt. Genauso ist der davon abgeleitete Begriff "Hacklerregelung" zu verstehen, das heißt es werden von dieser Vorschrift nicht nur Arbeiter oder gar nur Schwerarbeiter erfasst, sondern alle Erwerbstätigen, die für eine sehr lange Zeit der Versicherungsgemeinschaft angehört haben.

Mit anderen Worten: Die Kriterien, die einen Menschen zu einem „Hackler“ machen, sind Fleiß und Ausdauer im Berufsleben und damit eine besonders langdauernde Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft.

Der in Rede stehende Terminus hätte niemals in das Regierungsprogramm Eingang gefunden, wenn er seinerzeit als negativ besetzt empfunden worden wäre. Keinesfalls steckt die Absicht hinter dieser Wortwahl, bestimmte Personen auszugrenzen oder gar zu diskriminieren.

Zu den Fragen 4 bis 7 und 9:

Bezüglich des – leider nur beschränkt vorliegenden – Datenmaterials darf ich auf die beiliegenden Stellungnahmen der Pensionsversicherungsträger verweisen.

Zu den Fragen 8 und 10:

Im Regierungsprogramm ist unter Punkt 9 (Pensionen) die Verlängerung der „Hacklerregelung“ bis zum Jahr 2010 (Pensionsantritt nach 40 bzw. 45 Beitrags-

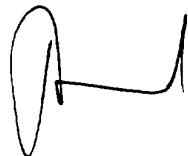
jahren) vorgesehen. Darüber hinaus soll jedoch Personen mit langer Versicherungsdauer, die den Großteil der Beitragsmonate unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen erworben haben, bis zum Jahr 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, (weiterhin) mit 60 Jahren (Männer) bzw. mit 55 Jahren (Frauen) eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Zu den Fragen 11 bis 15:

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, hat der Begriff „Hackler“ nichts mit Schwer- oder Schichtarbeit zu tun. Es geht rein um eine sehr lange Zeit der Zugehörigkeit zu einer Versicherungsgemeinschaft. Eine Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen war und ist nicht vorgesehen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen





PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle

Friedrich-Hillegoist-Straße 1
A-1021 Wien
WWW.PENSIONSVERSICHERUNG.AT

Telefon: 050303

Telefax: +43(0)50303-28850

Ausland: +43/50303

PVA@PVA.SOZVERS.AT



PräsZl: 262
Abt. Controlling und Statistik
Mag. Götz/Hol/Art

17. April 2003

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Sektion II/8
zH Frau Mag. Karin KÖNIGSREITER
Stubenring 1
1010 WIEN

**Parlamentarische Anfrage
Ihr Schreiben vom 8. April 2003**

Sehr geehrte Fr. Mag. Königsreiter!

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. April 2003, GZ: 20.206/7-8/03 können wir die relevanten Fragen wie folgt beantworten:

4. Die Frage nach der Anzahl der "Hackler" bezieht sich offensichtlich auf die beschäftigten Arbeiter und Angestellten, also jene Personen die noch im Erwerbsleben stehen. Hiezu gibt es jedoch in der Pensionsversicherungsanstalt keine entsprechenden Daten, da wir in erster Linie über Daten von LeistungsempfängerInnen (PensionsbezieherInnen) verfügen. Eine Auswertung könnte eventuell durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführt werden.

Weiters sei darauf hingewiesen, dass es erst kurz vor dem Pensionsantritt möglich ist, anhand der bereits erworbenen Beitragsmonate, Monate der Kindererziehung und Monate des Präsenz- bzw. Zivildienstes festzustellen, ob die Voraussetzungen für die "Hacklerregelung" vorliegen oder nicht.

- 2 -

5. Ja, es gibt auch Frauen, die unter diese Bestimmung fallen. Wie viele - siehe Frage 4.

6. Anzahl der Arbeiter und Angestellten, bei denen die Hacklerregelung zur Anwendung kam (Stand: März 2003, Auswertung nach dem Pensionsbeginn im jeweiligen Jahr):

Jahr 2000:	Männer:	103
	Frauen:	104
Jahr 2001:	Männer:	1.193
	Frauen:	1.086
Jahr 2002:	Männer:	1.609
	Frauen:	1.202
Jahr 2003:	Männer:	141
	Frauen:	115

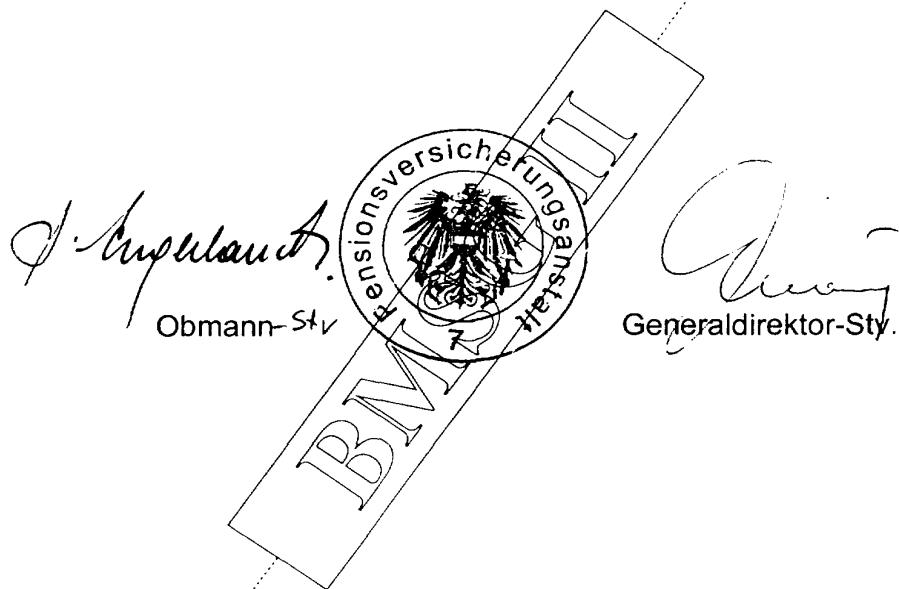
7. Nach eigenen Berechnungen (Arbeiter und Angestellte) beträgt der Anteil der Neuzugänge, die unter diese Bestimmungen fallen, rund 4,5 % (Männer und Frauen) der gesamten Neuzugänge an Eigenpensionen. D.h. bei derzeit jährlich rund 60.000 Neuzugängen bei der PVA ergeben sich 2.700 Personen.

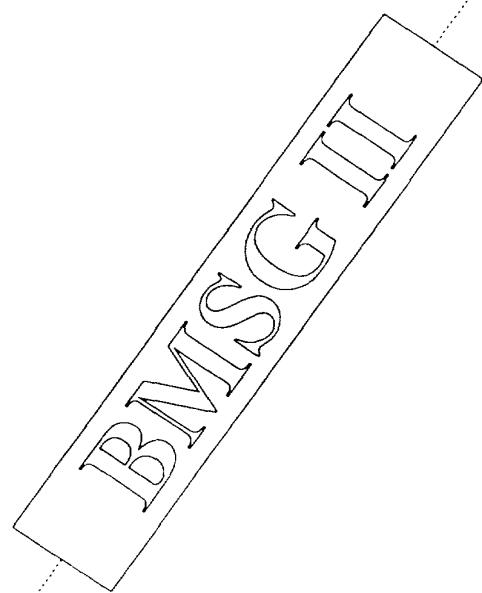
Eine Schätzung für das Jahr 2010 ist jedoch schwer möglich, da einerseits die definitiven Bestimmungen im ASVG noch nicht vorliegen (wird diese Regelung im Jahr 2010 überhaupt noch bestehen und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dann erfüllt sein, um unter diese Bestimmung zu fallen) und andererseits demografische Entwicklungen sowie Veränderungen bei der Anzahl und Struktur der Versicherungsmonate zu berücksichtigen sind und somit für die Zukunft geschätzt werden müssten.

- 3 -

9. Die aktuelle Regelung (§ 588 ASVG Abs. 7) zielt darauf ab, dass die betreffenden Personen früher in Pension gehen können (Männer mit Erreichung des 60. Lebensjahres, Frauen mit Erreichung des 55. Lebensjahrs). Hinsichtlich der Berechnung der Pensionshöhe gelten die selben Bestimmungen (Ausnahme § 261 ASVG Abs. 4) wie für alle Versicherten.

Wir hoffen, dass wir mit obigen Ausführungen eine informative Unterstützung bieten konnten und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.







**SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN
HAUPTSTELLE**

1031 Wien, Ghegastraße 1
Postfach 313
Telefon (01) 797 06
FAX (01) 797 06 - 1300

Aktenzeichen: SH/h

Datum: 17. April 2003

DW: 2601

An das
Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen
Sektion II/8
zHd. Frau Mag. Königsreiter
Stubenring 1
1010 Wien

Parlamentarische Anfrage Nr. 228/J

Schreiben vom 08.04.2003, GZ: 20.206/7-8/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den einzelnen Fragen teilen wir Folgendes mit:

Zu Frage 4: Wie viele „Hackler“ gibt es derzeit in Österreich?

Im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung: Die Bestimmungen des § 276 Abs. 5 legen fest, dass für männliche Versicherte, die vor dem 01.10.1945 geboren wurden, das 60. Lebensjahr für die Gewährung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer weiterhin gilt, wenn und sobald 540 Beitragsmonate erworben worden sind. Da der Beitragsmonateerwerb im bäuerlichen Bereich frühestens mit 01.01.1957 möglich war, konnte daher bei einem ausschließlich als ~~Bauer~~ Tätig~~en~~ die Mindestbeitragsmonatsanzahl erst mit 2002 erreicht werden. Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat allerdings im bäuerlichen Bereich keine große Bedeutung.

Zu Frage 5: Gibt es auch „Hacklerinnen“?

Bei weiblichen Versicherten, die vor dem 01.10.1950 geboren sind, müssen 480 Beitragsmonate erworben sein, damit das 55. Lebensjahr als Versicherungsfall weiter gelten kann. Im Prinzip gilt das zuvor Gesagte. Dazu kommt aber, dass Bäuerinnen, soferne sie ausschließlich als solche tätig waren, in der Regel erst mit der Einführung der Bäuerinnenpensionsversicherung (01.01.1992) in die Pflichtversicherung einbezogen wurden (abgesehen von einigen Monaten oder Jahren vor der Eheschließung). Die gesetzlich vorgesehene Regelung hat daher nur theoretische Bedeutung.

Zu Frage 6: Wie viele Menschen haben ihre sogenannte „Hacklerregelung“ bisher in Anspruch nehmen können?

Da die Sozialversicherungsanstalt der Bauern seit 01.01.2002 die Pensionskontenbetreuung in Kooperation mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (heute PVA), der Versicherungsanstalt des österr. Bergbaus bzw. der österr. Eisenbahnen gemeinsam durchführt, kann eine entsprechende Datenauswertung nur über die PVA erfolgen. Wir haben diesbezüglich Kontakt aufgenommen, jedoch noch kein Zahlenmaterial erhalten. Auf Grund der vorangegangenen Ausführungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es im bäuerlichen Bereich (Vollerwerb) kaum Fälle gibt.

Zu Frage 7: Wie viele Menschen werden ihren Berechnungen bzw. Schätzungen nach im Jahr 2010 unter diese „Hacklerregelung“ fallen?

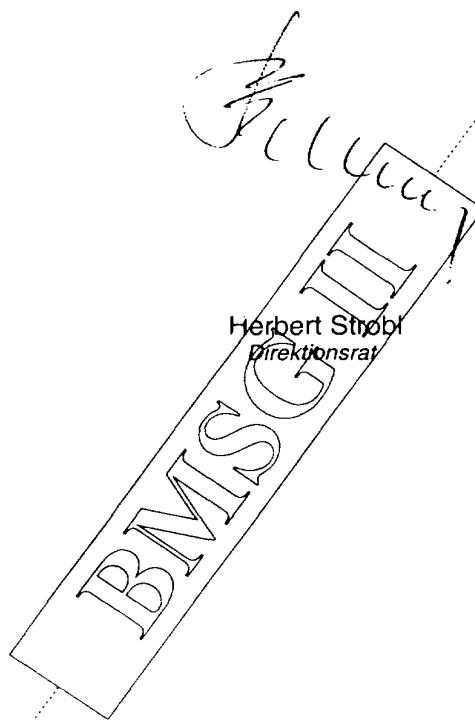
Angesichts der Tatsache, dass erst mit 01.01.1957 ein Beitragsmonatserwerb im bäuerlichen Bereich möglich war und dies auch erst, wenn das 20. Lebensjahr vollendet wurde, wird mit (fast) keinen „Hacklerfällen“, die auf rein bäuerlichen Zeiten beruhen, gerechnet.

- 2 -

Zu Frage 9: Was bedeutet es durchschnittlich für jene Menschen in finanzieller Hinsicht, die unter ihre „Hacklerregelung“ fallen?

Auf Grund des zuvor Gesagten erübrigen sich weitere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen
Der leitende Angestellte
i.V:



Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Sektion II/8
Stubenring 1
1010 Wien

14.4.2003
VII 143 kad-pit
Durchwahl 3375

Parlamentarische Anfrage betreffend
"Hacklerregelung", GZ. 20.206/7-8/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Punkten 4 bis 7 und 9 erlaubt sich die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft folgende Antworten zu übermitteln:

Zu Punkt 4. Wieviele "Hackler" gibt es derzeit in Österreich?

Diese Frage ist von uns nicht beantwortbar, weder wie viele in Österreich überhaupt existieren, noch wie viele dieser Personen in den Geschäftsgang der Sozialversicherungsanstalt gelangen, letzteres weil hierüber keine Aufzeichnungen bestehen.

Zu Punkt 5. Gibt es auch "Hacklerinnen" in Österreich? Wenn ja, wie viele?

Auch diese Frage ist aus den obigen Gründen nicht beantwortbar. Es ist jedoch auf Grund der Fallkonstellationen, die im ho. Bereich in der Praxis auftreten, zu vermuten, dass weniger Frauen als Männer in den Genuss dieser Regelung gelangen.

Zu Punkt 6. Wie viele Menschen haben Ihre sogenannte "Hacklerregelung" bisher in Anspruch nehmen können? (Bitte nach Jahr und Geschlecht aufschlüsseln.)

Eine technische Auswertung über die Zahl der seit 1.10.2000, dem Zeitpunkt der Einführung der erwähnten Norm, zugegangenen Pensionsfälle ist nicht möglich, weil es sich nicht um eine spezielle Pensionsart, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung handelt. Somit ist eine technische Erfassung ohne aufwendige Programmierarbeiten nicht möglich. Jedoch ist bekannt, dass die Fallkonstellation einer Langzeitversicherung bereits ab dem 15. Lebensjahr sehr wohl in der Praxis, zwar selten, jedoch nicht sehr selten, auftritt.

Zu Punkt 7. Wie viele Menschen werden Ihren Berechnungen bzw. Schätzungen nach im Jahr 2010 unter diese "Hacklerregelung" fallen?

Unseren Schätzungen nach wird die Zahl der betroffenen Fälle in einem nicht unerheblichen Ausmaß ansteigen, je höher das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sein wird. Dabei ist davon auszugehen, dass der Einzelne vielleicht nicht gleich zum 60. bzw. 61,5. Lebensjahr von der "Hacklerregelung" profitieren wird, jedoch etwas später, oft noch vor dem Erreichen der für ihn geltenden Altersgrenze die erforderliche Anspruchsvoraussetzung zu erfüllen vermag. Die Zahl der Fälle wird daher deutlich ansteigen.

Zu Punkt 9. Was bedeutet es durchschnittlich für jene Menschen in finanzieller Hinsicht, die unter Ihre "Hacklerregelung" fallen? (Bitte nach Geschlecht aufschlüsseln.)

In finanzieller Hinsicht bedeutet die "Hacklerregelung" vermutlich, dass betroffene Versicherte ihre Pension früher in Anspruch nehmen können und ihre Erwerbstätigkeit beenden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Generaldirektor:
Mag. Vlasich



VADÖB
bedeutet
SERVICE

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues



A-8010 GRAZ, LESSINGSTRASSE 20 - POSTFACH 858 - DVR: 0024236 - UID: ATU28607102

Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen
Sektion II/8
Stubenring
1010 Wien

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Einlauf- u. Auskunftsstelle
Eing. Nr.
Eingel.: 17. April 2003
21. 20
Blg. 0
Vorzahl 20

Ihr Zeichen

GZ: 20.206/7-8/03

Ihre Nachricht

08.04.2003

Auskünfte: Herr Hofstätter

Tel.: 0316/330-303

Fax: 0316/330-325

E-Mail: leistung@vab.sozvers.at

Datum

15.04.2003

Unser Zeichen

OE LW/Hf/Hg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 6 der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 228/J teilen wir mit, dass bisher seitens unserer Anstalt insgesamt acht männlichen Versicherten eine vorzeitige Alterspension in Anwendung der Bestimmungen des § 588 Abs.7 ASVG zuerkannt worden ist.

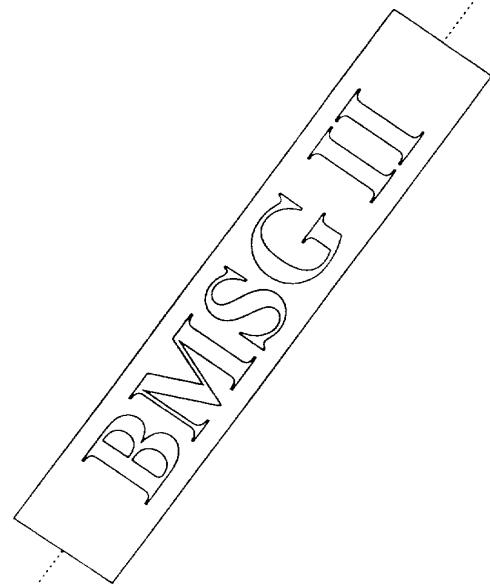
Wie viele Personen darüber hinaus derzeit bereits die Voraussetzungen für die Anwendung der zit. Bestimmung erfüllen bzw. unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 605 Abs.9 im Entwurf) in den nächsten Jahren erfüllen würden, kann hier nicht festgestellt werden, da von uns Versicherungsdaten aus der zentralen Datenspeicherung ausschließlich im Feststellungsverfahren personenbezogen abgefragt werden können.

Mit freundlichem Glück auf

Der leitende Angestellte:

Im Auftrage:

Götzl





Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52, Postfach 86
Basa: Wien 2350-0 · Fax (01) 588 48 / 497 · Telefon (01) 588 48



Zl.: PV/Bog.

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
z.Hd. Frau Mag. Königsreiter
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 15. April 2003

Betrifft: Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 08.04.2003;
Stellungnahme zu den Fragen 4-7 und 9

Bezug: GZ: 20.206/7-8/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die bisherige Regelung der im § 588 Abs. 7 ASVG angeführten Bestimmung besteht für Versicherte bestimmter Jahrgänge grundsätzlich die Möglichkeit, bei Vorliegen von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten oder bestimmter anderer Ersatzzeiten nach wie vor mit Vollendung des 55. / 60. Lebensjahres eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen zu können. Diese Regelung soll nunmehr erweitert werden.

Aufgrund der sehr hohen Anzahl an notwendig erworbenen Versicherungszeiten und des damit im Zusammenhang stehenden langen Zeitraumes einer Erwerbstätigkeit, den diese Versicherten aufweisen müssen, gilt diese Regelung als sogenannte „Hacklerregelung“.

Aus der Begriffsbestimmung heraus ist nunmehr ersichtlich, dass erst im Anlassfall – also erst aufgrund einer Überprüfung der bisher erworbenen Versicherungszeiten im Rahmen einer Pensionsberatung – endgültig festgelegt werden kann, ob die Bestimmungen der „Hacklerregelung“ zur Anwendung kommen können.

Aus diesem Grund ist es daher nicht möglich, genaue Auskunft darüber zu geben, wie viele „Hackl(er)innen“ es derzeit in Österreich gibt beziehungsweise wie viele Versicherte bis 2010 diese Regelung in Anspruch nehmen werden.

Zu Ihrer Information teilen wir weiter mit, dass die VA der Eisenbahner keine Aufzeichnungen darüber führt, aus welchem Grund bisher eine vorzeitige Alterspension in Anspruch genommen wurde. Es ist uns daher nicht möglich mitzuteilen, wie viele Menschen bisher diese Regelung in Anspruch genommen haben:

Sollten dennoch Daten darüber gewünscht werden, wäre eine gesonderte Auswertung durch die Pensionsversicherungsanstalt (PABILD) erforderlich.

Wir empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen
Der leitende Angestellte

(Handschrift)

(Streichsbier)

